

fern die planmäßigen Mittel nicht ausreichen oder nicht vorgesehen sind,

- c) zur Durchsetzung staatlicher Aufgaben, sofern dafür die planmäßigen Mittel nicht ausreichen oder nicht vorgesehen sind.

(2) Der Ministerrat legt für die Fälle des Abs. 1 Buchstaben a bis c im Beschluß zum Haushaltsgesetz des Jahres die Gesamtsumme, über die verfügt werden kann, fest und bestimmt, bis zu welchem Betrag im Einzelfall verfügt werden kann.

(3) Der Minister der Finanzen hat an den vom Ministerrat zu bestimmenden Terminen Bericht über die Verwendung der Mittel zu erstatten.

§13

Schlußbestimmungen

(1) Dieses Statut tritt mit seiner Verkündung¹ in Kraft.

(2) Änderungen dieses Statuts bedürfen der vorherigen Zustimmung des Ministerrates.

Berlin, den 3. Mai 1956

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Der Ministerpräsident
Gr otewohl

Ministerium der Finanzen
Rumpf
Minister

1. 1. 6. 1956.